

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Studierendengemeinde Passau e. V.

§ 1 Name

1.
Der Verein führt den Namen "Förderverein der Evangelischen Studierendengemeinde Passau".
2.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 94032 Passau.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauf folgenden Jahres. Es entspricht zwei Studiensemestern.

§ 4 Zweck und Zweckverwirklichung

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2.
Zweck des Vereins ist es, das Gemeindeleben der Evangelischen Studierendengemeinde Passau (im Folgenden "ESG Passau" genannt) zu fördern, d.h. den Studenten bei der Verwirklichung eines Lebens nach der Offenbarung Gottes als Kontrastgesellschaft zur Seite zu stehen und die gesamte Studentenschaft der Universität Passau für ein solches Leben zu begeistern.
3.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - ein jährliches Treffen der Vereinsmitglieder mit der ESG Passau, vorzugsweise in Passau,

- Veranstaltungen und Vorträge,
- Gewährleistung des Gemeindelebens durch notwendige Einrichtungen, z.B. gemeinschaftlichen Wohnmöglichkeiten (Vereinshaus),
- Zuschüsse zu Aktivitäten der ESG Passau.

§ 5

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Ausgaben und Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG i.V.m. Ehrenamtsstärkungsgesetz bis zur jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhalten (Stand: 2016: jährlich 720,00 € pro Vorstandsmitglied). Über die Einführung und die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle anderen Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die sie für die Amtsführung oder sonstige Tätigkeit im Verein machen und soweit diese in einem angemessenen Rahmen liegen. Darunter fallen insbesondere Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial und Reisekosten.

§ 8

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere

Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich, per Fax oder per Email gegenüber dem Vorstand abzugeben.

5.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

6.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

7.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

2.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Rechte auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen übrigen Veranstaltungen des Vereins.

Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht jedoch in jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres fort.

§ 10

Austritt der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum

Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, per Fax oder per Email zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 11

Ausschluss der Mitglieder

1.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

2.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- bei Abkehr vom christlichen Glauben, namentlich bei okkulten Handlungen.

3.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per Email zu äußern.

4.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter ausführlicher Darlegung der Gründe für die Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben, wobei ein Einwurfeinschreiben ausreichend ist.

5.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Vom Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung und allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen sowie nicht mehr Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer sein.

6.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

7.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung des Mitglieds steht ihm grundsätzlich kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

8.

In der Mitgliederversammlung, welche über die Berufung des Mitgliedes entscheidet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über die Berufung des Mitglieds entscheidenden Versammlung zu verlesen.

9.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses hat der Vorstand dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben, wobei ein Einwurfeinschreiben ausreichend ist.

10.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses bestätigt, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die ordentlichen Gerichte anrufen.

Die gerichtliche Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses ist ausgeschlossen, wenn die Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung versäumt wurde.

11.

Mit Ablauf der Berufungsfrist gegenüber der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft endgültig beendet. Gleiches gilt bei Versäumung der Klagefrist gegen die bestätigende Entscheidung der Mitgliederversammlung.

12.

Bei einem Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

1.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag 15,00 € (Stand: 2016).

2.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus mit Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

3.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst im Verlauf eines Geschäftsjahres in den Verein eintritt.

Er ist für das Jahr des Eintritts in den Verein sofort nach der Aufnahme mit der Aushändigung der Aufnahmeerklärung gem. § 8 Abs. 5 der Satzung zur Zahlung fällig.

4.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.

Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn es der Universität Passau als eingeschriebener Studierender angehört und sich direkt in der ESG Passau engagiert.

6.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Bedürftigkeit auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 14 und § 15 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 20 der Satzung) und
- c) die Kassenprüfer (§ 21 der Satzung).

§ 14 Vorstand

1.

Der Vorstand (§ 26 BGB) ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegt die Geschäftsführung im Innen- und Außenverhältnis, d. h. die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Fall einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

2.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

3.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

4.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Diese wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstands aus dem Kreis derjenigen Vereinsmitglieder, die selbst Mitglied einer christlichen Konfession sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

5.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit

- der Wahl eines neuen Vorstands
- der Amtsniederlegung durch ein Mitglied des Vorstands
- seinem Ausscheiden aus dem Verein
- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Tod.

Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, wird hierdurch die Mitgliedschaft im Verein als solche nicht berührt.

6.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor dem Ablauf von vier Jahren aus, berufen die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Mitglied des Vereins zum Vorstand. In der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung ist das berufene Mitglied des Vorstandes durch Beschluss bis zum Ende der Amtszeit zu bestätigen.

7.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.

Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Im Falle einer Pattsituation zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder des Vorstands kann auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in Textform durch Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel eingeholt werden, soweit alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

9.

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. Vorsitzenden oder - wenn dieser nicht an der Abstimmung teilgenommen hat - vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 15

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), dass

- a) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie
- b) zu jeglichen Verpflichtungen und Verfügungen, wenn sie im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf ein Kalenderjahr einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen,

die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16

Berufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

2.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, Faxnummer oder Email-Adresse.

3.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

4.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Passau einzuladen.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestätigung berufener Mitglieder des Vorstandes

- Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Feststellung der Jahresabrechnung
- Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Erteilung der Zustimmung zu Verpflichtungen oder Verfügungen des Vereins, wenn sie im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf ein Kalenderjahr einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen, sowie zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds
- Entscheidungen über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks, der Tätigkeitsinhalte des Vereins und der Regelungen zur Selbstlosigkeit, zur Mittelverwendung sowie zu Ausgaben und Vergütung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

1.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

2.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3.

Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 oder 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

6.

Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich, per Telefax oder per E-Mail

erfolgen.

Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

7.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Vertreter geleitet (Versammlungsleiter).

§ 19

Beschlussfassung

1.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, deren Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monate ununterbrochen besteht.

2.

Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5.

Zur Änderung des Zwecks, der Tätigkeitsinhalte des Vereins und der Regelungen zur Selbstlosigkeit, zur Mittelverwendung sowie zu Ausgaben und Vergütung (§§ 4 bis 7 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen.

6.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen abwesender Mitglieder.

§ 20

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21

Kassenprüfer

1.

Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer. Diese werden jeweils einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.

2.

Die Kassenprüfer haben das Recht, turnusgemäß und jederzeit außerordentlich die Ein- und Ausgaben des Vereins sowie die Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen. Über die gesamte Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht zu erstatten.

3.

Das Amt der Kassenprüfer endet mit

- der Wahl der neuen Kassenprüfer
- der Amtsniederlegung durch einen Kassenprüfer
- dem Ausscheiden aus dem Verein
- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Tod.

Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, wird hierdurch die Mitgliedschaft im Verein als solche nicht berührt.

§ 22

Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §§ 19 Absätze 2 bis 6 und 20 Absatz 4 der Satzung) aufgelöst werden.

2.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 15 Abs. 1 der Satzung).

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studentengemeinden und deren gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Passau, den 02.07.2016